



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 135-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.204

Eingereicht am: 14.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Ammann (Bern, AL)
Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2021

RRB-Nr.: 1227/2021 vom 27. Oktober 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

I can't breathe: Es reicht!

Am 12. Juni 2021 berichtete der «Bund» über einen Vorfall in Bern, bei dem zwei Polizeibeamt*innen einen Mann zu Boden bringen. Ein Polizist setzte alsdann sein Knie auf den Halsbereich des Festgehaltenen. Zufällig befanden sich am gleichen Ort zehn Journalist*innen sowie ein Fotograf von «Bund» und «Berner Zeitung.» Sie beobachteten, fotografierten und dokumentierten die Szene. Die Journalist*innen informieren über den Vorfall und den Umgang der Polizist*innen in ihren Medien. Sie «fanden übereinstimmend, dass diese Verhaftung teilweise brutal abgelaufen ist.»

Im Anschluss an diesen beobachteten Vorfall kontaktierten die Medienschaffenden die zuständige Polizeistelle und baten um eine Stellungnahme. Die Informationen, die sie von der Polizei erhielten, stimmten nicht in allen Teilen mit ihren eigenen Beobachtungen überein. Als Politiker*innen und Bewohner*innen von Bern haben wir das Recht, seitens der Behörden korrekt behandelt und richtig informiert zu werden. Wir sind nicht einverstanden mit dem Vorgehen der Polizist*innen im öffentlichen Raum, dass sie einen Passanten, den sie kontrollieren möchten und der sich widerspenstig zeigt, zu Boden bringen, ihm das Knie auf seinen Hals legen und ihn danach trotz desolaten Zustands wie einen «Kartoffelsack» in einen Polizeiwagen schupsen. Wir verlangen diesbezüglich Rechenschaft seitens der Polizei, eine fallspezifische Untersuchung und entsprechende Konsequenzen. Das gilt auch für die Informationspraxis der Polizei, denn als Bürger*innen dieses Kantons haben wir das Recht auf richtige und klare Auskünfte.

Es geht nicht, dass die Bevölkerung von der Polizeistelle nicht korrekt informiert wird, um so eigenes Fehlverhalten zu kaschieren. Die Polizei hat das Gewaltmonopol, das bedeutet viel Verantwortung, gerade auch der Bevölkerung gegenüber, die sie beschützen sollte und die das auch von der Polizei erwartet. Ansonsten riskiert die Polizei, das Vertrauen der Bevölkerung in diese wichtige Institution zu verlieren.

Die Berner Polizei weiss seit 2001, dass die Ruhigstellung einer Person auf dem Boden tödlich sein kann. Sie sollte sich seither der mit dieser Praxis verbundenen Risiken bewusst sein, denn in diesem Jahr stellte die Berner Polizei den psychisch angeschlagenen Cemal G. in seiner Wohnung in Bern in Bauchlage ruhig,

dieser starb infolge dieser gewaltsamen Intervention. Die Polizeibeamt*innen und der damalige Polizeikommandant und Einsatzleiter sagten, sie hätten nicht gewusst, dass dieser Eingriff tödlich sein könne. Sie wurden mit der Auflage freigesprochen, dass dieser Eingriff nicht mehr vorkommt. Der Polizeikommandant der Berner Stadtpolizei sagte später, dass die Erkenntnisse des lagebedingten Erstickungstodes in die Ausbildung integriert wurden und sich so etwas niemals wiederholen würde.

2007 starb ein psychisch kranker Mann in Fislisbach (AG) aufgrund des gleichen Eingriffs. Die angeklagten Polizeibeamten versicherten, dass sie vom Phänomen des lagebedingten Erstickungstods keine Kenntnis hatten. Auch sie wurden freigesprochen.

Spätestens nach dem Fall George Floyd in den USA sollte allen Polizist*innen in der Schweiz klar sein, dass es tödlich sein kann und verboten ist, jemanden auf dem Boden ruhigzustellen und das Knie auf den Hals zu drücken. Auch im Kanton Bern fanden viel beachtete George-Floyd-Protestaktionen statt. Uns ist es ein Rätsel, warum das Versprechen der Berner Stadtpolizei von damals nicht eingelöst wird, offenbar weder in der Ausbildung noch im Einsatz. Dass man von dieser Gefahr nicht wusste, kann längst nicht mehr als Ausrede verwendet werden. Es ist höchste Zeit, dass die Verantwortlichen die nötigen Konsequenzen ziehen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was ist die Haltung des Regierungsrates zum oben erwähnten Vorfall und zur Auskunft der Informationsstelle der Polizei?
2. Was hat der Regierungsrat unternommen, um zu «wahren» Informationen zu kommen?
3. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus diesem Vorfall?
4. Gab/gibt es Konsequenzen für die involvierten Polizeibeamt*innen?
5. Was wird im Arbeitsalltag und in der Ausbildung unternommen, damit der Corpsgeist zwar gepflegt wird, aber nicht dazu führt, dass Fehler nicht thematisiert werden können?
6. Was wird bei der Informationsstelle der Polizei unternommen, damit die Öffentlichkeit möglichst objektiv über Polizeieinsätze informiert wird?
7. Wie geht der Regierungsrat vor, wenn sich die Aussagen der Informationsstelle der Polizei in diesem Fall nicht mit den Aussagen der medienschaffenden Augenzeugen decken und teilweise sogar widersprüchlich sind?
8. Wie wird der Eingriff «Kniedruck auf Hals in Bodenlage während einer Personenkontrolle» in der Polizeiausbildung vermittelt?
9. Warum kommt dieser umstrittene Eingriff bei der Berner Polizei überhaupt vor, im Wissen, dass diese Praxis tödlich enden kann?
10. Wie kann sich die Berner Polizei erklären, dass diese Praxis zur Anwendung kommt, obwohl der Fall George Floyd, der die ganze Welt bewegt hat, nicht lange zurückliegt und auch in Bern Protest-Aktionen mit «I can't breathe» stattfanden?

Begründung der Dringlichkeit: Kürzlich hat die Berner Polizei auf der Strasse einen Mann festgenommen und eine nicht erlaubte Methode verwendet, um ihn abzuführen. Der Vorfall wurde von zehn Journalist*innen und einem Fotografen beobachtet und dokumentiert. Die Informationen der Polizeistelle zum Vorfall decken sich nicht mit der Beobachtung der Journalist*innen. Die Öffentlichkeit hat Recht auf verlässliche und glaubwürdige Informationen, die bis jetzt leider fehlen. Deshalb ist es dringlich, dass der Regierungsrat über dem Vorfall faktengerecht informiert.

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung:

Der Fall wird derzeit von der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben als unabhängige Strafverfolgungsbehörde untersucht. Bis zum Abschluss dieser Ermittlungen sowie eventueller weiterer, sich daran anschliessender Schritte, kann der Regierungsrat nicht im Detail auf den Fall und allfällige Konsequenzen eingehen.

Die mit dem Titel des Vorstosses gezogene Parallele zu einem erschütternden Tötungsfall in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie diverse weitere irreführende Darstellungen im Vorstosstext weist der Regierungsrat dennoch mit Entschiedenheit zurück. Zum einen ist ein Vergleich zwischen dem vorliegenden Fall und dem tragischen Tötungsfall von George Floyd nicht angebracht. Er stellt eine Vorverurteilung des betroffenen Polizisten dar. Die genauen Umstände der Verhaftung auf dem Bahnhofplatz sind, wie erwähnt, Gegenstand der Untersuchung der Staatsanwaltschaft. Zum anderen ist eine verhältnismässige Fixierung auf dem Boden – anders als im Vorstosstext erwähnt – grundsätzlich erlaubt.

1. Der Regierungsrat will sich wegen des laufenden Strafverfahrens derzeit nicht konkret zum Fall äussern. Im Hinblick auf die Auskunft der Medienstelle der Kantonspolizei Bern ist festzuhalten, dass sie, dem Grundsatz der Transparenz folgend, Anfragen immer beantwortet, wie dies auch im vorliegenden Fall bei sämtlichen Medienanfragen ausführlich getan wurde. Es kann jedoch nicht über jeden Polizeieinsatz aktiv kommuniziert werden. Grundsätzlich sieht der Regierungsrat keinen Anlass zu Kritik, weder an der Praxis der Medienstelle insgesamt noch konkret an der fraglichen Auskunftserteilung.
2. Der Regierungsrat hat verschiedene Möglichkeiten, sich Informationen zu beschaffen. Die Ereignisse werden wie erwähnt derzeit von der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben untersucht. Die Unterstellung, die Polizei habe unwahre Informationen verbreitet, weist der Regierungsrat ausdrücklich und entschieden zurück.
3. Der Regierungsrat verweist auf die Vorbemerkung.
4. Der Regierungsrat verweist auf die Vorbemerkung.
5. Ohne Bezug zum fraglichen Fall, zu dem auf die Vorbemerkung verwiesen wird, ist generell festzustellen: Das Verhältnis von Loyalität und der Thematisierung von Fehlern ist nicht frei von Herausforderungen; das gilt für wohl für alle Organisationen oder Unternehmen. Auch der Kanton als Ganzes befasst sich mit dem Thema Fehlerkultur, weshalb er beispielsweise eine Meldestelle für Whistleblowing eingerichtet hat.

Die Kantonspolizei Bern bearbeitet das Thema Fehlerkultur kontinuierlich auf allen Ebenen: Sie erarbeitet gemäss Artikel 60 Polizeiverordnung (PoIV; BSG 551.111) unter anderem Richtlinien zum Verhalten der Mitarbeitenden; in der Aus- und Weiterbildung spielt der Umgang mit eigenen Fehlern und solchen von Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzten eine wichtige Rolle. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern haben in ihrer täglichen Arbeit verhältnismässig vorzugehen. Bestehen Zweifel an der Verhältnismässigkeit des Vorgehens, steht meistens auch der Vorwurf des Amtsmissbrauches im Raum, welcher dann durch die zuständige Staatsanwaltschaft auf die strafrechtliche Relevanz hin geprüft werden muss. In diesem Fall, wie auch bei dem hier in Rede stehenden, wird zuhanden der Staatsanwaltschaft ein Rapport erstellt; diese entscheidet sodann über das weitere Vorgehen.

Im Übrigen stellt sich die Kantonspolizei Bern der Kritik, so sie denn konkret substantiiert werden kann und sie ist bereit, die eigenen Handlungsweisen zu hinterfragen und wenn nötig anzupassen. Dies gilt, sollte es dazu Anlass geben, auch für den vorliegenden Fall und selbst dann, wenn allfälliges Fehlverhalten keine strafrechtliche Bedeutung haben sollte.

6. Die Medienstelle der Kantonspolizei Bern ist dazu da, die Öffentlichkeit über Arbeit und Belange der Polizei zu informieren. Sie tut dies im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der für die Aufgabenerfüllung unumgänglichen Prioritätensetzungen – es können, wie in der Antwort auf Frage 1 bereits festgehalten, nicht alle Polizeieinsätze aktiv kommuniziert werden.

Die Kantonspolizei Bern legt Wert auf grösstmögliche Transparenz: Sie kommuniziert in der Regel aktiv bei Unfällen und Ereignissen mit Todesfolge oder schwer verletzten Personen, Schwerverbrechen, Ereignissen mit Auswirkungen auf viele Personen oder solchen von besonderem öffentlichen Interesse – dies immer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, unter Wahrung des Persönlichkeits- und Datenschutzes, des Amtsgeheimnisses sowie des Schutzes eines allfälligen Strafverfahrens. Dabei verfügt im strafrechtlichen Bereich indessen stets die Staatsanwaltschaft als Verfahrensleitung über die abschliessende Entscheidungsbefugnis. In allen anderen Fällen steht die Medienstelle jederzeit für Anfragen zur Verfügung, die sie stets so rasch und umfassend wie möglich zu beantworten bemüht ist. Jährlich beantwortet die Medienstelle rund 3'000 Anfragen. Jeder aktiven Medienmitteilung oder Antwort gehen umfassende Abklärungen voraus; es gilt der Grundsatz, nur gesicherte Informationen zu veröffentlichen. Die Beschränkung der aktiven Kommunikationspraxis auf die genannten Ereignisse ist deshalb nicht zuletzt dem Gesamtvolumen aller polizeilichen Einsätze im nach Bevölkerung und Fläche zweitgrössten Kanton der Schweiz geschuldet. Verwiesen sei aber auch auf die bundesrechtlichen Vorgaben zur Orientierung der Öffentlichkeit gemäss Artikel 74 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0).

Die bereits in Frage 2 suggerierte Unterstellung, die Polizei verbreite absichtlich unwahre Informationen, weist der Regierungsrat ausdrücklich und entschieden zurück.

7. Wahrnehmungen und Einschätzungen unterschiedlicher Personen mit unterschiedlichem Vorwissen und aus unterschiedlichen Perspektiven etc. sind selten deckungsgleich. Der Regierungsrat würdigt bei seiner Urteilsbildung stets alle verfügbaren und relevanten Informationen und Einschätzungen. Zum Fall selbst verweist er auf die Vorbemerkung.
8. Einen Eingriff «Kniedruck auf Hals in Bodenlage während einer Personenkontrolle» gibt es nicht und dieser wird entsprechend auch nicht vermittelt.
9. Ohne jeglichen Bezug zum fraglichen Fall, zu dem wiederum auf die Vorbemerkung verwiesen wird, kann grundsätzlich festgehalten werden: Die Anwendung von Gewalt birgt immer ein gewisses Risiko für alle Beteiligten, d.h. für Polizistinnen und Polizisten, ebenso wie für Involvierte oder gar unbeteiligte Dritte. Auch deshalb gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, wonach stets das mildeste mögliche Mittel anzuwenden ist, das die Erreichung des Ziels erlaubt. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern verfügen dank einer intensiven und regelmässigen Ausbildung über die nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten, um diese Wahl der Mittel korrekt zu treffen.
10. Wie bereits eingangs vermerkt, weist der Regierungsrat die in der Interpellation gezogenen Parallelen zum erschütternden Fall von George Floyd aus den Vereinigten Staaten von Amerika mit Entschiedenheit zurück. Die beiden Fälle sind keinesfalls vergleichbar.

Verteiler
– Grosser Rat